



GEMEINDEAMT DIETACH
Pol.Bez. Steyr-Land, 4407 Dietach

Tel. 07252/38001, Fax 07252/38001-33
e-mail: gemeinde@dietach.ooe.gv.at
Homepage: www.dietach.at
UID Nr.: 23455909

810-4/2005/Ne

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Dietach vom 10. November 2005 mit der eine Wasser- gebührenordnung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Dietach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fas- sung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversor- gungsanlage der Gemeinde Dietach (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Baube- rechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 11,56 pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 1.734,00.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Be- bauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Be- bauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsan- lage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in je- nem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Nachstehende Gebäudeteile zählen nicht zur Bemessungsgrundlage:

- Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden
- Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind
- Jener Teil von Balkonen und Terrassen, der über die Flucht der Außenmauer vor- springt
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Be- messungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt)

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen wird 30 % Abschlag von der Be- messungsgrundlage gewährt.

(3) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in das gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mittels Wasserzähler € 1,19 pro m³ Wasser.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine vierteljährliche Zählergebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

3 m ³ Wasserzähler	€ 3,05
20 m ³ Wasserzähler	€ 7,99
120 m ³ Wasserzähler	€ 102,47

(4) Für den Wasserbezug auf unbebauten Grundstücken ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt bis 1.500 m² jährlich € 96,47, für jeweils angefangene weitere 100 m² jährlich € 12,32.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke, sofern kein Wasserbezug gemäß § 3 (4) vorliegt, eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 0,064 pro m² Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
(3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres und die Bereitstellungsgebühr halbjährlich, jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Gebührenanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich angepasst

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1.1.2006 gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 1. Juli 2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Karl Schweinschwaller

Angeschlagen am: 14. 11. 2005

Abgenommen am: 30. 11. 2005

